

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ auf Verbot von Steingärten

Die Verwaltung hält die von „Bündnis 90/Die Grünen“ vorgeschlagene Formulierung für rechtlich nicht eindeutig. Einerseits erfolgt eine Vermischung von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Verweis auf Grundflächenzahl, Begründung durch § 9 (2) NBauO), andererseits ist die Festsetzung aus Sicht der Verwaltung nicht eindeutig (Reine Stein-, Kies- und Schotterflächen sind nicht zulässig). Wie ist dann eine Fläche zu bewerten, in der auf 150 qm drei Koniferen zu finden sind?

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag noch nicht zu entscheiden. Die Bauverwaltung hat mit dem Landkreis als Bauaufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und um eine Abstimmung zwischen Landkreis und Städten und Gemeinden gebeten, um möglichst eine gemeinsame Linie der Kommunen im Landkreis zu erwirken und insbesondere abzuklären, ob die Bauaufsichtsbehörde aufgrund möglicher Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen beabsichtigt, gegen übermäßige Versiegelung durch Steingärten einzuschreiten. Eine Antwort des Landkreises liegt noch nicht vor.

Die Verwaltung hält den § 9(2) der NBauO nicht für einschlägig, um gegen Steingärten vorzugehen, wenn man es denn will. Der § 9 (2) sagt folgendes: **Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere Nutzung erforderlich sind.** Unter anderen Nutzungen, so die Kommentierung zur NBauO, sind Zugangs-/Zufahrtsflächen, Stellplätze, Terrassen etc. zu verstehen. Die Kommentierung sagt auch, dass Vorgärten nicht mehr „überwiegend aus Steinflächen“ bestehen dürfen, wobei der Begriff „Steinflächen“ sicherlich eher auf gepflasterte Flächen zu beziehen ist und nicht explizit auf Steingärten.

Die Verwaltung hält es für unbedingt geboten, in der Öffentlichkeit stärker dafür zu werben, private Freiflächen, abgesehen von tatsächlich notwendiger Versiegelung möglichst unversiegelt zu lassen und naturnah zu gestalten. Die Notwendigkeit, der fortschreitenden Versiegelung von Privatgärten durch die Anlegung von Steingärten entgegenzutreten, ist mittlerweile auch in der Landes- und Bundespolitik angekommen, wie die Zusammenkunft der Umweltminister von Bund und Ländern in der vergangenen Woche belegt. Die Umweltminister haben sich dabei lediglich auf Öffentlichkeitsarbeit verständigt. Dies sollte auch ein Thema für die Stadt Bramsche sein. Die Stadt sollte zudem bei Anlegung und Pflege ihrer bepflanzten Flächen eine Vorbildfunktion einnehmen und insektenfreundliche Flora bevorzugen.

Die Verwaltung hält es **nicht** für erforderlich oder sinnvoll, Steingärten pauschal zu verbieten, sondern hält es für zielführender, die Steingärten auf die GRZ anzurechnen und letztendlich die Einhaltung der GRZ zu kontrollieren. Die Grundflächenzahl gibt im Verhältnis zur Fläche des Baugrundstücks an, wieviel Quadratmeter Grundfläche zulässig sind. Auf die Grundfläche sind bisher schon versiegelte Flächen von Garagen/Zufahrten etc. anzurechnen. Wenn ein Bauherr eine GRZ

(Grundflächenzahl) von z.B. 0,5 ausnutzen darf und durch sein Gebäude 0,4 ausnutzt, ist aus Sicht der Verwaltung ohne Belang, ob der die verbleibenden 0,1 mit Pflaster versiegelt oder als Steingarten anlegt. Die ökologische Qualität ist bei beiden Flächen gleich, nämlich bei 0.

Die Stadt ist gut beraten, das Thema Steingärten bzw. Versiegelung ernsthaft zu betrachten. Der Landkreis wird Hausgärten, die bisher mit 1,0 Wertigkeit im Osnabrücker Modell angesetzt wurden, aufgrund der um sich greifenden Steingärten zukünftig nur mit 0,5-0,6 bewerten (so in Bissendorf erfolgt), was im Endeffekt mehr Ausgleichsflächen und damit höhere Kosten (Ausgleichsbeträge) nach sich zieht.

Aus Sicht der Bauverwaltung sollten die sog. „Steingärten“ nicht per gesonderter Festsetzung verboten werden, sondern auf die GRZ angerechnet werden. Die Stadt trifft in Bebauungsplänen bisher detaillierte Festsetzungen dazu, welche Flächen auf die GRZ anzurechnen sind. Diese Festsetzung könnte dahingehend erweitert werden, dass das Anlegen von Kies-, Splitt- oder Schottergärten allein oder in Verbindung mit dem Abdecken des Erdreiches mit Vliesmaterial als versiegelte Fläche zu bewerten und vollständig auf die Grundflächenzahl anzurechnen ist.

Mit dieser Festsetzung wäre jedem Bauwilligen freigestellt, wenn er es denn möchte, einen Steingarten anzulegen, soweit die GRZ eingehalten wird. Die Überprüfung der Einhaltung der GRZ ist wiederum Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde.